

T C B

Tennisclub Brunenthal e.V.



Satzung

Inhalt

§1 Name, Sitz.....	2
§2 Verbandszugehörigkeit.....	2
§3 Zweck des Vereins	2
§4 Mitgliedschaft.....	2
§5 Organe des Vereins	3
§6 Vorstandschaft	3
§7 Mitgliederversammlung	4
§8 Ausschüsse	5
§9 Abteilungen des Vereins.....	5
§10 Geschäftsjahr.....	5
§11 Datenschutz.....	6
§12 Mitgliedsbeiträge	7
§13 Auflösung des Vereins	7



§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Brunenthal e.V. (TCB)“. Er hat seinen Sitz in Brunenthal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und damit Mitglied des „Deutschen Tennisbundes“.

§3 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere der Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht im Einzelnen durch:
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht, vorrangig jedoch Bürger der Gemeinde Brunenthal. Familienangehörige von Mitgliedern werden bevorzugt aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft sind in der „Aufnahme- und Beitragsregelung“ festgelegt. Diese Regelung wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.



- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. 3. Vorsitzenden
- d. Schatzmeister
- e. Sportwart
- f. Jugendleiter
- g. Mitgliederwart und Schriftführer



Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Außenverhältnis jeweils allein. Der Schatzmeister und zwei der Mitglieder des Vorstands c), e) mit g) vertreten den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis zum Verein vertritt der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister gemeinsam mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung.

Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern von c) bis g) ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann von der übrigen Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt werden.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.

Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

Sie erlässt die Spiel-, Platz- und Hausordnung, die, ohne Bestandteil der Satzung zu sein, für alle Mitglieder verbindlich ist.

Ausschließlich die Vorstandschaft hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaften.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen können unter Angabe von Gründen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam einberufen werden.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Monate Mitglied des Vereins sind.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.



Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen unter Angabe von Zweck und Gründen von $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§8 Ausschüsse

Die Vorstandschaft ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Die Ausschüsse sind weder Organe des Vereins, noch können sie den Verein vertreten oder verpflichten.

§9 Abteilungen des Vereins

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.



§11 Datenschutz

- a. Allgemeines: Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorstands, des Kassenwirts, des Mitgliederwirts, des Sportwirts und des Jugendwirts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- b. Dachverbände: Als Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV, Bayer. Tennis-Verband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München) im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV, Bayerischer Landes-Sportverband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München) und damit Mitglied des „Deutschen Tennisbundes“ ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
- c. Besondere Ereignisse: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins, in Informationsschreiben, auf seiner Homepage und geeignet erscheinenden Medien, z.B. dem Brunenthaler Gemeindeblatt, bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- d. Austritt: Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- e. Verpflichtungserklärung der Funktionsträger des Vereins: Alle Funktionsträger des Vereins (Vorstände, Trainer, alle Mitglieder mit einer über die normale Mitgliedschaft hinausgehenden Funktion im Verein) geben mit Übernahme des Amtes bzw. der Funktion schriftlich eine



Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Daten-, Fernmelde-, Bank- und Geschäftsgeheimnisses ab. Die gesetzlichen Bestimmungen hierzu sind ausdrücklich zu beachten.

§12 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, über die Fälligkeit der Vorstand.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Brunenthal oder für den Fall der Ablehnung dem Bayerischen Landes-Sportverband mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.